Informationsbroschüre

27. Juli 2026

1. CAM Schweiz AG

CAM Schweiz AG (nachfolgend CAM) ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit dem Hauptsitz in Glattbrugg ZH, Schweiz, und einer Zweigniederlassung in Freienbach SZ, Schweiz. Die CAM bezweckt die Verwaltung und die Anlage von Vermögen im Auftrag von Kunden, sowie die Beratung ihrer Kunden auf dem Gebiet der Vermögensanlagen. CAM hat sich auf den Bereich der Verwaltung/Beratung von Digital Assets spezialisiert.

2. Informationen über Finanzinstrumente

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Geschäfte mit Finanzinstrumenten und Kryptoassets mit Risiken verbunden sind und zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Eine allgemeine Beschreibung der Arten von Finanzinstrumenten und der mit ihnen verbundenen Risiken findet sich in der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Die jeweils neuste Version ist unter https://www.swissbanking.ch/de abrufbar; auf Wunsch stellt die CAM dem Kunden die Broschüre zu.

Ergänzend weist die CAM auf die besonderen Risiken von Kryptoassets hin: hohe Preisvolatilität und durchgehender Handel ohne Handelsunterbrüche; Risiken der Verwahrung, insbesondere der Verlust von Zugangsschlüsseln sowie der Ausfall oder die Insolvenz eines Verwahrers; technologische Risiken wie Protokolländerungen, Forks und Netzwerkstörungen; das Fehlen einer Einlagensicherung; sowie regulatorische Unsicherheiten. Werden Kryptoassets zur Validierung eines Netzwerks eingesetzt (Staking), kommen Sperrfristen mit eingeschränkter Verfügbarkeit, das Risiko von Sanktionen bei Fehlverhalten eines Validators (Slashing) sowie der Ausfall eines Validators hinzu. Bei Exchange Traded Products und strukturierten Produkten tritt das Bonitätsrisiko der Emittentin hinzu.

Macht der Kunde unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, seinen Kenntnissen oder seinen Anlagezielen, besteht das Risiko, dass die CAM keine für ihn geeigneten Anlageentscheide treffen kann.

3. Kundenkommunikation

Die CAM erreichen Sie wie folgt:

	Hauptsitz	**Zweigniederlassung**
Adresse:	Industriestrasse 47	Schwerzistrasse 4
PLZ / Ort	8152 Glattbrugg	8807 Freienbach
Telefon:	+41 44 500 88 81	+41 44 500 88 81
E-Mail:	info@c-am.ch	info@c-am.ch
Internetseite:	c-am.ch	c-am.ch
HReg-Nr.:	CHE-485.048.224 MwSt.	CHE-213.489.835 MwSt

Sofern im Vermögensverwaltungsauftrag die Kundenkommunikation nicht abweichend geregelt ist, können Sie mit uns jederzeit in Deutsch oder Englisch kommunizieren und werden die entsprechenden Dokumente der CAM in deutscher oder englischer Sprache erhalten. Gesetzlich relevant sind die Dokumente in Deutsch.

Die CAM wird mit Ihnen als Kunden in der Regel per Brief, Telefon, E-Mail oder anderen digitalen / elektronischen Mitteln kommunizieren. Wenn Sie sich auf elektronischem Kommunikationsweg an die CAM wenden, z. B. per E-Mail, wird die CAM Ihre Zustimmung zu dieser Kommunikationsform annehmen und sich vorbehalten, in gleicher Art und Weise mit Ihnen Verbindung aufzunehmen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Verwendung von E-Mails und anderen digitalen / elektronischen Mitteln in Bezug auf die Vertraulichkeit und Sicherheit gewisse Risiken beinhaltet.

3.1. Kontaktabbruch und nachrichtenlose Vermögenswerte

Bricht der Kontakt zwischen Kunde und CAM ab, können Vermögenswerte nachrichtenlos werden und beim Kunden oder seinen Erben in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung empfiehlt die CAM:

• Adress- und Namensänderungen umgehend mitzuteilen;
• die CAM über längere Abwesenheiten, eine allfällige Umleitung der Korrespondenz sowie die Erreichbarkeit in dringenden Fällen zu orientieren.

Weitere Informationen enthält die Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung, abrufbar unter https://www.swissbanking.ch/de sowie https://bankingombudsman.ch/kontosuche.

4. Aufsichtsbehörde

Die CAM ist ein von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA nach Art. 17 FINIG bewilligter Vermögensverwalter und untersteht der laufenden prudentiellen Aufsicht der OSFINcontrol AG.

- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern
- OSFINcontrol AG, General-Guisan-Strasse 6, 6300 Zug

5. Kundeneinstufung

Die CAM ist verpflichtet, ihre Kunden zu klassifizieren. Grundsätzlich werden alle Kunden als "Privatkunden" (unter MiFID II "Retail Kunden") eingestuft und geniessen damit das höchste Schutzniveau. Einzelheiten finden sich im Factsheet "Kundenklassifizierung" sowie im Vermögensverwaltungsvertrag unter "Kundensegmentierung".
Vermögende Privatkunden können schriftlich erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Art. 5 FIDLEG). Vorausgesetzt sind Finanzanlagen von mindestens CHF 2 Millionen, oder von mindestens CHF 500'000 zusammen mit den erforderlichen Kenntnissen aus Ausbildung und beruflicher Erfahrung. Mit der Höherstufung entfallen bestimmte Schutzbestimmungen des FIDLEG. Umgekehrt können professionelle Kunden jederzeit schriftlich erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen.

5.1. Qualifizierter Anleger

Kunden mit einem auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnis gelten von Gesetzes wegen als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (Art. 10 Abs. 3ter KAG). Dieser Status eröffnet den Zugang zu kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehen, und erweitert damit die für das Portfolio verfügbare Palette an Finanzinstrumenten. Solche Anlagen können von regulatorischen Anforderungen befreit sein und unterliegen den schweizerischen Vorschriften nicht oder nur teilweise; daraus können insbesondere Risiken hinsichtlich Liquidität, Anlagestrategie und Transparenz entstehen.

Der Kunde kann jederzeit schriftlich erklären, dass er nicht als qualifizierter Anleger gelten will. Ohne eine solche Erklärung gilt er als qualifizierter Anleger.

Sollte gemäss FIDLEG ein Basisinformationsblatt notwendig sein, ist der Kunde damit einverstanden, dass ihm dieses bei Abschluss unter Abwesenden erst im Anschluss an die Transaktion zugestellt wird.

6. Berichterstattung und Rechenschaftsablage

Die CAM wird dem Kunden regelmässig einen Rechenschaftsbericht über die Vermögensverwaltung erstatten und eine Abrechnung erteilen. Der Bericht umfasst die Zusammensetzung, die Bewertung und die Entwicklung des Portfolios. Diese Berichterstattung erfolgt grundsätzlich quartalsweise. Der Kunde hat auch ausserhalb des vereinbarten Berichtsintervalls jederzeit das Recht, die Informationen zu verlangen oder vor Ort bei der CAM einzusehen. Im Vermögensverwaltungsvertrag können weitere Details und individuelle Vereinbarungen zur Berichterstattung vereinbart werden.

7. Umgang mit Interessenkonflikten

7.1. Grundsätzliches zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die CAM engagiert sich fortwährend um die Interessen ihrer Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter zu wahren und in Einklang zu bringen. Trotzdem lassen sich Interessenkonflikte bei Vermögensverwaltungsgesellschaften, die für den Kunden eine Vielzahl von qualitativ hochwertigen Finanzdienstleistungen erbringen, nicht immer völlig ausschliessen.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse eines Kunden negativ beeinflussen, haben sich CAM Schweiz AG und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet, in welchen Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmässiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung

des Kundeninteresses geregelt sind. Gerne verweisen wir hierbei auf das auf Anfrage erhältliche Factsheet "Umgang mit Interessenkonflikten".

7.2. Organisatorische Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Um mögliche Interessenkonflikte von vornherein zu vermeiden, hat die CAM Schweiz AG zudem folgende organisatorischen Massnahmen getroffen:

- Regelung über den Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten (Identifikation, Vermeidung und Management möglicher Interessenkonflikte);
- Organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung,
- Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (soweit dies organisatorisch sinnvoll ist);
- Organe und Mitarbeiter sind zur Offenlegung all ihrer Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten verpflichtet;

7.3. Offenlegung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offengelegt.

In von CAM erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informiert die CAM über relevante potenzielle Interessenkonflikte.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass CAM für ihn keine kollektiven Kapitalanlagen erwirbt, welche von CAM selbst (mit-)verwaltet werden. Hingegen kann CAM andere Produkte einsetzen, an deren Emission, Verwaltung oder Beratung sie selbst beteiligt ist und aus denen ihr Erträge zufliessen; solche Beteiligungen legt sie dem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie im Rahmen der Berichterstattung offen.

8. Benchmark

Die CAM legt der Berichterstattung standardmässig keinen Vergleichsindex (Benchmark) zugrunde. Die Beurteilung der Anlageergebnisse erfolgt anhand der Entwicklung des Portfoliowertes in der Referenzwährung über die jeweilige Berichtsperiode, gemessen an den im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagezielen und am vereinbarten Risikoniveau. Individuelle Vereinbarungen zur Benchmark können im Vermögensverwaltungsvertrag getroffen werden.

9. Anlageziele

Im Rahmen der Vermögensverwaltung (Portfoliomanagement) vereinbart die CAM mit dem Kunden die Anlageziele, das bei der Ausübung des Ermessens durch die CAM zu beachtende Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens. Danach handelt die CAM ohne im Einzelfall vorher die Weisung oder Zustimmung des Kunden einholen zu müssen. Sie ist berechtigt, nach freiem Ermessen alle Handlungen zu tätigen und Verfügungen zu erlassen, die ihr im Zusammenhang mit der ordnungsgemässen und professionellen Verwaltung im Interesse des Kunden zweckmässig erscheinen, um die Anlageziele zu erreichen.

Die CAM prüft vor Vereinbarung der Anlagestrategie deren Eignung anhand der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, seiner finanziellen Verhältnisse und seiner Anlageziele. Erweist sich eine vom Kunden gewünschte Strategie als nicht geeignet, rät die CAM davon ab; hält der Kunde dennoch daran fest, wird dies im Anhang «Risikoprofil und Anlagestrategie» festgehalten.

Die Anlagestrategien der CAM sind konzentriert und können dauerhaft überwiegend oder vollständig in einem einzelnen Vermögenswert bzw. einer einzelnen Anlageklasse investiert sein. Diese Konzentration ist Bestandteil der vereinbarten Anlagestrategie und wird nicht als Abweichung behandelt. Umgekehrt kann das Portfolio je nach Markteinschätzung der CAM vorübergehend oder über längere Zeit überwiegend oder vollständig in Liquidität gehalten werden. Der Kunde wird hierüber im Vermögensverwaltungsvertrag und in der Risikoaufklärung informiert.

10. Bewertung von Finanzinstrumenten

Die CAM verwendet für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Kryptowährungen und andere Kryptoassets werden zu den Kursen des für den jeweiligen Vermögenswert massgeblichen Handelsplatzes oder zu den vom Verwahrinstitut publizierten Kursen bewertet.
- Investmentfonds werden stets zu den von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet.
- Börsenkotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des Ausführungsplatzes / liquidesten Marktes in diesen Titeln ermittelt.
- Wenn für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt wird, wird die CAM den Verkehrswert oder den Einstandspreis unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmassstäbe ermitteln.
- Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den vereinbarten Berichtszeitpunkten vorgenommen.
- Positionen in anderen Währungen als der Referenzwährung werden zum jeweils massgeblichen Umrechnungskurs in die Referenzwährung umgerechnet.

11. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl berücksichtigte Marktangebot umfasst überwiegend fremde Kryptoassets und Finanzinstrumente. Es kann auch Produkte umfassen, an deren Emission, Verwaltung oder Beratung die CAM oder ihr nahestehende Personen beteiligt sind. Solche Produkte und der damit verbundene Interessenkonflikt werden dem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie im Rahmen der Berichterstattung offengelegt (Ziff. 7.3).

- Kryptowährungen, die über Schweizer Broker/Banken gekauft werden, gehandelt auf Swissquote Bank AG. Bei bestehenden Kundenverhältnissen kann die Verwahrung zusätzlich über die Bitcoin Suisse AG erfolgen.
- Liquidität in Form von Fiat-Währungen sowie Stablecoins
- Edelmetalle, ausschliesslich über börsengehandelte Produkte
- ETP (Exchange Traded Products)
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen
- Strukturierte Produkte

Die CAM ist berechtigt, im Verwaltungsportfolio gehaltene Kryptoassets über das jeweilige Verwahrinstitut zur Validierung des betreffenden Netzwerks einzusetzen (Staking).

12. Ausführen von Aufträgen

Die Ausführung der Aufträge im Rahmen der Vermögensverwaltung (Portfoliomanagement) unterliegt in der Regel der Best Execution Policy der Depotbank. Diese teilt ihren Kunden die Grundsätze der Auftragsausführung mit. Sofern die CAM ihren Kunden Depotbanken zur Auswahl vorschlägt oder Aufträge direkt an Wertpapierhändler oder Broker erteilt, stellt sie auf die Grundsätze der Auftragsausführung der jeweiligen Depotbank ab.

Die CAM behält sich das Recht vor, Kundenaufträge zusammenzulegen und als Sammelauftrag zur Ausführung an die Depotbank weiterzuleiten. Durch die Best Execution Policy der beauftragten Depotbank kommt es in der Regel zu keiner Benachteiligung der betroffenen Kunden. Erfolgt die Ausführung des Sammelauftrags zu verschiedenen Kursen, kann die Zuteilung auf die einzelnen Depots der jeweiligen Kunden aufgrund eines durchschnittlichen – nach dem arithmetischen Mittel gebildeten – Mischkurses erfolgen.

13. Honorare und Kosten

Die Honorare der CAM und die Kosten der Vermögensverwaltung werden im Vermögensverwaltungsvertrag transparent geregelt. Es besteht die Möglichkeit, dass den Kunden aus der Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit den für ihn angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht vom Gesamtentgelt umfasst sind und ihm zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.

Die Honorare und Kosten werden gemäss Vereinbarung mit dem Kunden dem Vermögensverwaltungskonto des Kunden belastet oder in Rechnung gestellt; die entsprechende Ermächtigung ergibt sich aus dem Vermögensverwaltungsvertrag. Die Belastungen werden dem Kunden über die Belege der Depotbank sowie im Rahmen der Berichterstattung ausgewiesen. Beanstandungen

sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Belastungsanzeige bzw. seit Zugang der Berichterstattung geltend zu machen.

14. Zuwendungen von Dritten

Die CAM erhält im Rahmen der Vermögensverwaltung derzeit keine Entschädigungen von Dritten (Retrozessionen, Vertriebsentschädigungen, Bestandespflegekommissionen oder vergleichbare Zuwendungen). Insbesondere bestehen keine Vereinbarungen mit Depotbanken über eine Teilrückerstattung von Depotgebühren, Courtagen oder anderen Gebühren. Für den Kunden gelangen die mit der jeweiligen Bank vereinbarten Sätze zur Anwendung.

Sollten der CAM künftig Entschädigungen von Dritten zufliessen, wird sie den Kunden vorgängig über deren Art, Umfang, Berechnungsparameter und Bandbreiten informieren. Die Entschädigungen werden diesfalls vollumfänglich an den Kunden weitergeleitet, sofern der Kunde nicht in Kenntnis dieser Angaben ausdrücklich und schriftlich darauf verzichtet. Bei Kunden mit Rechtsdomizil im EWR oder in der EU erfolgt in jedem Fall eine vollumfängliche Weiterleitung; ein Verzicht wird nicht eingeholt.

Geringfügige nicht geldwerte Vorteile (z. B. Marktanalysen oder Schulungen zu Finanzprodukten) kann die CAM annehmen, sofern sie zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für den Kunden beitragen.

Die CAM entrichtet ihrerseits Entschädigungen an Dritte, insbesondere an vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler, die der CAM Kunden zuführen. Diese Entschädigungen können als einmalige oder wiederkehrende Zahlungen ausgestaltet sein und sich als Anteil an den von der CAM vereinnahmten Verwaltungs- und/oder Performancegebühren, als Fixentgelt oder als Kombination daraus bemessen. Sie werden aus den Honoraren der CAM finanziert und führen zu keiner zusätzlichen Belastung des Kunden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass hieraus ein Interessenkonflikt entstehen kann. Die CAM begegnet diesem nach den Grundsätzen gemäss Ziff. 7. Auf Anfrage informiert die CAM den Kunden über eine in seinem Fall bestehende Vermittlerbeziehung und über die Art der Entschädigung.

Weitere Einzelheiten zum Umgang mit Zuwendungen von Dritten werden im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt.

15. Datenverarbeitung

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Geschäftsbeziehung des Kunden betreffenden Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch die CAM erforderlich. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere personenbezogene Daten über den Kunden, bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie allfällige weitere Dritte.

Es werden Personendaten im Einklang mit dem Schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) bearbeitet. Hat der Kunde Wohnsitz im EWR, werden zusätzlich die Bestimmungen der DSGVO beachtet. Details dazu entnehmen Sie dem Beiblatt Datenschutzhinweis.

16. Aufzeichnungsrecht

Die CAM hat das Recht, Telefongespräche mit dem Kunden bzw. dessen Vertretern auf Tonträger aufzuzeichnen. Die CAM wird sonstige elektronische Kommunikation wie E-Mail, Fax usw. speichern. Die Gesprächsaufzeichnungen respektive die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel verwendet werden. Sie werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen aufbewahrt. Die Aufzeichnungen in Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen werden auf Anfrage dem betreffenden Kunden während fünf Jahren zur Verfügung gestellt, soweit solche Aufzeichnungen erstellt wurden.

17. Geheimhaltung und Offenlegung von Kundendaten

Den Mitgliedern der Organe der CAM, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über den Geheimnisschutz, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz» genannt) die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Kundendaten sowie von Informationen, die ihnen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden. Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die CAM situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Daten an Gruppengesellschaften und/oder Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben (nachfolgend «Offenlegung» genannt), z. B. zur Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Melde-, Auskunfts- und Offenlegungspflichten nach schweizerischem Recht, insbesondere nach FINIG, FIDLEG, GwG und

FinfraG, aufgrund allfälliger anwendbarer ausländischer Melde- oder Offenlegungspflichten, oder gestützt auf eine Verfügung einer Behörde oder eines Gerichts. Die Offenlegung von Kundendaten kann dabei in jeder Form erfolgen, insbesondere auch durch elektronische Übermittlung oder physische Lieferung von Dokumenten. Weitere Einzelheiten dazu finden sich im Vermögensverwaltungsvertrag.

18. Abschliessende Informationen

Die CAM behält sich vor, diese Informationsbroschüre jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Die jeweils aktuelle Fassung wird dem Kunden schriftlich oder auf einem anderen geeigneten Weg zugestellt oder zugänglich gemacht (www.c-am.ch/downloads). Änderungen des Vermögensverwaltungsvertrags richten sich nach den darin vereinbarten Bestimmungen.

19. Beschwerdeverfahren

Beanstandungen können Sie jederzeit an die CAM richten, vorzugsweise per E-Mail an info@c-am.ch. Die CAM klärt den Sachverhalt ab, prüft die relevanten Unterlagen und meldet sich in der Regel innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Beschwerde beim Kunden.

Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, seine Beschwerde bei der nachstehenden Ombudsstelle einzureichen. Es wird empfohlen, zunächst die Antwort der CAM abzuwarten.

OFS Ombud Finanzen Schweiz, Boulevard des Tranchées 16, 1206 Genf

Kontaktformular: https://ombudfinance.ch/kontakt/
Telefon: +41 22 808 04 51
Website: https://ombudfinance.ch

Die Ombudsstelle ist kein Gericht und hat keine Urteilsbefugnis. Sie fördert den Dialog zwischen den Parteien und unterbreitet einen Vermittlungsvorschlag. Die Parteien sind daran nicht gebunden und können ihn annehmen oder andere, namentlich rechtliche Schritte einleiten.